

Satzung der Hegegemeinschaft Kunersdorf – Stückener - Heide

§ 1

Name, Sitz, Zugehörigkeit

Die nach § 12 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) bestehende Hegegemeinschaft führt den Namen **„Kunersdorf – Stückener – Heide“...**

Sie hat ihren Sitz am jeweiligen Wohnort des Vorsitzenden.

Die Hegegemeinschaft wird gebildet durch die Jagdausübungsberechtigten der beitretenden Jagdbezirke.

Die Grenzen der Hegegemeinschaft werden in einer Karte, die nicht Bestandteil der Satzung ist, dargestellt.
Das Geschäftsjahr der Hegegemeinschaft ist das Jagdjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

(1) Zweck der Hegegemeinschaft ist die revierübergreifende, großräumige Hege und Bejagung des Dam- und Schwarzwildes im Sinne des § 1 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG). Dies umfasst die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten, artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen.

(2) Dieses Ziel soll insbesondere erreicht werden

- a) durch Abstimmung und Durchführung gemeinsamer Hegemaßnahmen,
- b) durch Abstimmung und Durchführung gemeinsamer, großräumiger Bewegungsjagden,
- c) durch Vorbereitung, Unterstützung und Abstimmung von Maßnahmen zur gemeinsamen Ermittlung des Wildbestandes,
- d) durch Abstimmung der Einzelabschussplanvorschläge/die Erstellung eines Gruppenabschussplanes, gegebenenfalls mit Untergliederungen² für die nach der Satzung bewirtschafteten Wildarten unter Berücksichtigung der aktuellen Wildschadenssituation,
- e) durch Bewertung der Streckenergebnisse nach Anzahl, Alter und Geschlecht,
- f) durch Abstimmung und Unterstützung von Maßnahmen zur Wildschadensverhütung und des vorbeugenden Seuchenschutzes,
- g) durch Abstimmung und Unterstützung von Maßnahmen der Biotopverbesserung einschließlich der Förderung des Arten-, Natur- und Umweltschutzes sowie zum Schutz des Wildes,
- h) durch Fortbildung der Mitglieder,
- j) durch Unterstützung jagdwissenschaftlicher Forschungsprojekte und -vorhaben.
- k) durch Hinwirkung auf eine einvernehmliche Abschussplanung zwischen Jagdpächter und Jagdvorstand bzw. Inhaber von Eigenjagdbezirken
- l) durch die Hinwirkung zur Erfüllung der Abschusspläne

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Nach § 12 Absatz 1 BbgJagdG kann Mitglied werden:

- a) Jagdausübungsberechtigte der im Einzugsbereich gelegenen gemeinschaftlichen Jagdbezirke,
- b) Inhaber oder Pächter als Jagdausübungsberechtigte der im Einzugsbereich gelegenen Eigenjagdbezirke,

(2) Die Aufnahme in die Hegegemeinschaft ist schriftlich zu beantragen.

Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) bei Verlust der Eigenschaft zu § 3 Absatz 1,
- b) durch Austritt. Die Kündigung kann nur zum Ablauf eines Jagdjahres erfolgen. Sie ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- c) durch Ausschluss laut Beschluss der Mitgliederversammlung.

(2) Bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen die satzungsmäßigen Ziele entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss von Mitgliedern.

Vor der Entscheidung muss dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.

(3) Über eine mögliche Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5

Organe der Hegegemeinschaft

Organe der Hegegemeinschaft sind:

- 1. der Vorstand,
- 2. die Mitgliederversammlung,

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- 1. dem Vorsitzenden,
- 2. den stellvertretenden Vorsitzenden,
- 3. dem Schriftführer,
- 4. den Hegebeauftragten.

(2) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Ihm können die notwendig entstandenen Kosten und Auslagen erstattet werden.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Hegegemeinschaft zuständig, soweit diese nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch diese Satzung ausdrücklich Dritten oder der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Die laufenden Geschäfte erledigt der Vorstand. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten die Hegegemeinschaft nach außen.

(4) Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- a) die Einladung zur Mitgliederversammlung,
- b) die Vorbereitung aller Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung,
- c) die Überwachung der Einhaltung der Mitgliedschaftspflichten,
- d) die Vorlage der Jahresrechnung an die Mitgliederversammlung,
- e) die Herstellung und Pflege des Kontaktes mit der unteren Jagdbehörde

(5) Der Vorstand koordiniert die unter § 2 genannten Aufgaben.

(6) Der Vorstand legt der zuständigen unteren Jagdbehörde den Vorschlag der Abschussplanzusammenfassung (Gruppenabschussplan, gegebenenfalls mit Untergliederungen) beziehungsweise die Aufteilung des Abschusssolls auf die einzelnen Jagdbezirke zur Festsetzung vor.

(7) Nicht fristgerecht eingereichte Abschusspläne und Statistiken werden nicht berücksichtigt und müssen durch die betroffenen Jagdbezirke selbst verantwortet werden.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die der Vorsitzende einberuft und leitet. Er ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Für die Beschlüsse genügt im Allgemeinen einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Über alle Beschlüsse des Vorstandes sind Ergebnisniederschriften zu fertigen.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die

1. Wahl des Vorstandes,
2. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Abgaben,
5. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
6. Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderung,
7. Beschlussfassung über die Auflösung der Hegegemeinschaft und die Verwendung des Vermögens,
8. Beschlussfassung über Hegemaßnahmen und Bejagungsrichtlinien,

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr oder sonst auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder durch Veröffentlichung auf der Homepage der Hegegemeinschaft durch den Vorstand einzuberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten und mindestens die Hälfte der Fläche der Jagdbezirke repräsentiert ist. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist in jedem Fall beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(4) Mitglieder können sich vertreten lassen; zur Vertretung bedarf es einer schriftlichen Vollmacht.

(5) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Sie werden geheim durchgeführt, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

(6) An den Beratungen der Hegegemeinschaft werden die Vorstände der beteiligten Jagdgenossenschaften, die Eigentümer der verpachteten Eigenjagdbezirke, die zuständige untere Forstbehörde sowie die zuständige untere Jagdbehörde in geeigneter Weise beteiligt.

Zur Mitgliederversammlung einzuladen sind auch Vertreter der unteren Jagdbehörde.

§ 8

Amtsdauer, Wahlen

(1) Die Amtsdauer aller Organe der Hegegemeinschaft erstreckt sich auf vier Jahre. Die Organe bleiben bis zur Neuwahl der neuen Organe im Amt. Scheidet ein Mitglied aus dem Organ aus, so kann für den Rest der Wahlperiode ein Nachfolger gewählt werden.

(2) Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

(3) Bei Stimmgleichheit oder für den Fall, dass kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Dabei ist der Bewerber gewählt, der von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmzahl erhält.

§ 9

Beurkundung der Beschlüsse

Über die Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung der Hegegemeinschaft sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Ein Exemplar der Niederschrift der Mitgliederversammlung erhält die zuständige untere Jagdbehörde innerhalb von vier Wochen zur Kenntnis.

Diese beinhaltet:

- a) die Art, den Inhalt und den Zeitpunkt der Einladung,
- b) den Ort und den Tag der Sitzung,
- c) den Namen des Vorsitzenden und des Protokollführers,
- d) die Zahl und Namen der erschienenen Mitglieder (Teilnehmerliste),
- e) den Gegenstand und das Ergebnis der Beratungen,
- f) den Wortlaut und das Abstimmungsergebnis der gefassten Beschlüsse.

§ 10

Finanzierung der Aufgaben

(1) Zur Finanzierung ihrer Aufgaben kann die Hegegemeinschaft jährlich von den Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag erheben.

Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

(2) Die Aufwendungen der Hegegemeinschaft sind zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben auf die notwendigen Aufgaben zu beschränken.

§ 11

Hegeschau

Zum Abschluss des Jagdjahres kann alljährlich eine Hegeschau durchgeführt werden.

Art und Umfang werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 13

Auflösung der Hegegemeinschaft

(1) Nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung der Hegegemeinschaft führt der Vorstand die Liquidation durch.

(2) Ein nach Beendigung der Liquidation verbleibendes Reinvermögen ist entsprechend der jeweils anteiligen Mitgliedsfläche an die Mitglieder auszuschütten.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Genehmigung durch die untere Jagdbehörde in Kraft und ersetzt damit die bestehende Satzung vom 01.Mai 2006.

Stücken....., den 21.04 2017

Ort

Jörg Damborn
- Vorsitzender -

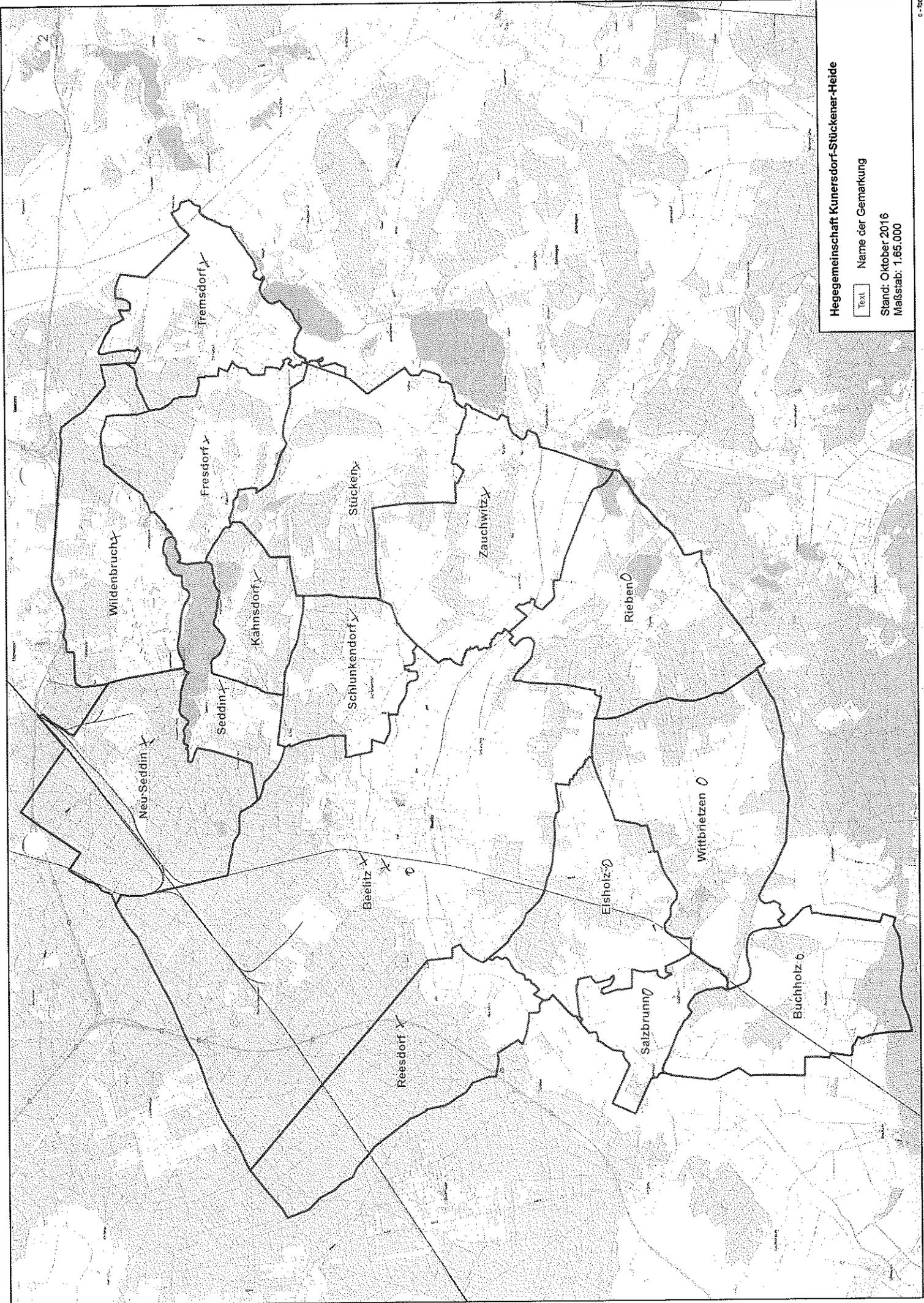
Anlage 1: Jagdbezirke / Unterschriftenliste der Mitglieder

Anlage 2 Karte

Anlage I

Unterschriftenliste der Gründungsmitglieder

| Lfd. Nr. | Jagdbezirk | Name/Obmann/ | Anschrift | Unterschrift |
|----------|------------------------|--------------------|---|--------------|
| 1 | Buchholz | Flögel, Horst | 14547 Beelitz Dorfpl. 14 | [Signature] |
| 2 | Rieben | Heuer, Detlef | 14547 Beelitz OT Ribben Beelitz Str. 48 | [Signature] |
| 3 | Salzbrunn | Dreßler, Bernhard | 14473 Potsd. Torwarstr. 2 | [Signature] |
| 4 | Elsholz | Leo, Henry | 14512 Wender, Ziemensstr. 31 | [Signature] |
| 5 | Wittbrietzen | Martha Jüstenhagen | 14547 W. Thonewitz Dorfpl. 3 | [Signature] |
| 6 | Beelitz Ost | Schmidt, Gustav | 14547 Beelitz Dorfpl. 13 | [Signature] |
| 7 | Beelitz Stadtwald | Leopold Kammgeller | 14547 Beelitz L. Lem. Str. 34 | [Signature] |
| 8 | Beelitz West | Beelitz, Adolf | 14554 Seddiner See | [Signature] |
| 9 | Seddin | Thomas, Carl | Schlauke, Dorfpl. 51a | [Signature] |
| 10 | Seddin Verwaltungsjagd | Heuer, Detlef | Am Bahnhof Lienenwitz | [Signature] |
| 11 | Wildenbruch | Dombrowski, Jörg | 14552 Wildenbrucher, Pöbelstr. 22 | [Signature] |
| 12 | Reesdorf | Heus, R. Mueller | Arber 2, Beelitz Dorfpl. 14 | [Signature] |
| 13 | Fresdorf | R. v. Feilbiss | 14558 Marketal, Stricken Weg | [Signature] |
| 14 | Kähnsdorf | Schödl, Ida | 14552 Schöndorf, Schulungstr. 198 | [Signature] |
| 15 | Schlunkendorf | Kammgeller | 14552 Miedendorf, Wochensweg 238 | [Signature] |
| 16 | Strücken | Ludwig, Helmut | 14577 Markt, Jägerstr. 9 | [Signature] |
| 17 | Trensorf | Nikola, Jürgen | 14558 Tremsdorf, Fendelstr. 10 | [Signature] |
| 18 | Zauchwitz | Schödl, Jörg | 14480 Palm, Florinstr. 7/80 | [Signature] |
| 19 | | | | |



Hegegemeinschaft Künersdorf-Stückener-Heide

Text Name der Gemarkung

Stand: Oktober 2016
Maßstab: 1:65.000